

Kurztitel

Schuhfertigung-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 193/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text**Eingeschränkte Zusatzprüfung**

§ 11. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädieschuhmacher oder im Lehrberuf Schuhmacher kann eine im Vergleich zu § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Schuhfertigung abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand "Fachgespräch". Für die Zusatzprüfung gilt § 6.